

Merkblatt zur Einreichung von Remonstrationen

1. Frist:

Die Frist beträgt **zwei Wochen** ab Rückgabe der Arbeiten, es sei denn es findet eine angekündigte Besprechung statt. Dann starten die zwei Wochen ab Besprechung. Diese Frist gilt unabhängig von der tatsächlichen Abholung und auch unabhängig davon, ob die Ausgabe in der vorlesungsfreien Zeit oder während der laufenden Vorlesungszeit stattfindet.

Die Remonstrationsfrist bei Zwischenprüfungen (2 Wochen) richtet sich nach § 8 II ZwPO.

2. Formalien:

a) Die Remonstrations soll Name, Matrikelnummer, Studiengang, Fachsemester, **Kontakt**daten (Adresse und Email-Adresse) sowie eine **kurze Begründung (nicht mehr als zwei normal beschriebene Seiten)** enthalten.

b) Die Remonstrations ist schriftlich oder elektronisch am Lehrstuhl einzureichen. Die Originalarbeit ist mit einzureichen.

3. Inhalt:

Inhaltlich sind **nur Fehler der Korrektur** remonstrationsfähig. Die behaupteten Korrekturmängel müssen präzise bezeichnet werden. Pauschale Kritik oder der allgemein geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. **Sachfremdes** (drohende Exmatrikulation, persönliche Lebensumstände etc.) stellt keine tragfähige Begründung dar, es ist vielmehr der Versuch einer **unzulässigen Beeinflussung** des Prüfers.

